

Erneut ergab sich eine Diskussion über ein Verwaltungsreferendum im Zusammenhang mit einer Initiative über eine obligatorische Volksabstimmung bei Hochleistungsstrassen 1972. (Der Fall wird ausführlicher geschildert in Kapitel 4.1.3.)

1972: Initiative betreffend Obligatorische Volksabstimmung über Hochleistungsstrassen

Die Initiative wurde am 30. Januar 1972 als formulierte Initiative bei der Regierung angemeldet, am 5. Februar kundgemacht. Am 17. März 1972 wurden 1152 gültige Unterschriften fristgerecht eingereicht.

Im Bericht an den Landtag vom 28. März 1972 äusserte die Regierung Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit. «Nach Meinung der Regierung könne gemäss Verfassung zur Volksabstimmung nur unterbreitet werden, wenn es sich um Normsetzung oder Akte des Landtages handle. Ein von der Regierung genehmigtes generelles Projekt (oder Plan) stelle jedoch eine Verwaltungstätigkeit und nicht eine Tätigkeit der gesetzgebenden Behörde dar und könne deshalb nicht der Volksabstimmung unterbreitet werden.» Der Staatsgerichtshof kam in einem Gutachten vom 25. Juli 1972 (Sitzung am 6. Juli), welches er im Auftrag des Landtages erstellte, zum gleichen Ergebnis. «Wenn der zweite Absatz von Art. 6 der eingebrachten Initiative verlangt, dass der von der Regierung beschlossene Verwaltungsakt der Volksabstimmung zu unterbreiten ist, so schafft die Initiative damit ein Verwaltungsreferendum, das in der Verfassung keine Stütze findet. Das rechtsstaatlich-demokratische Prinzip würde damit durchbrochen.» Die erfolgreich eingereichte Initiative gelangte nicht zur Abstimmung.

1996 griff die Freie Liste die Idee des Verwaltungsreferendums in ihrem Entwurf für eine neue Verfassung auf (ausführlicher in Kapitel 2.2.4.1 über den Verfassungsentwurf der Freien Liste). Dieser Entwurf wurde aber nie mit Nachdruck weiterverfolgt, sondern gab eher einen Gedankenanstoss mit Blick auf die sich anbahnende Auseinandersetzung über die Revision der Verfassung, die schliesslich 2003 in einer Volksabstimmung beschlossen wurde. Der Entwurf der Freien Liste spielte dabei keine Rolle.

3.1.4.3 Materielle Kriterien der Zulässigkeit eines Initiativbegehrens

In erster Linie sind Initiativbegehren dahingehend zu prüfen, ob sie mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Mit